Preis festlegen, den gesetzlichen Preis also abändernä).

Der Individualakt in Form einer speziellen Preisregelung setzt insoweit also den vorangegangenen Normativakt (generelle Preisregelung) außer Kraft. Ergeht eine solche spezielle Preisregelung, so sind diese Preise für den Betrieb gesetzliche Preise. Ein anderer Betrieb kann sich auf die spezielle Preisregelung jedoch nicht berufen. Will er diesen Preis ebenfalls anwenden, so muß er einen Antrag an die zuständige Preisbehörde stellen.

Eine Abänderung von speziellen Preisregelungen ist bei Vorhandensein besonderer Gründe ebenfalls möglich, und zwar nicht nur bei Massenbedarfsgütern. Stellt der Betrieb einen Antrag auf Abänderung und hält die Preisbehörde den Antrag für gerechtfertigt, so erläßt sie eine neue spezielle Preisregelung, die die alte spezielle Preisregelung außer Kraft setzt und einen neuen gesetzlichen Preis für diesen Betrieb schafft³).

- 2. Hinsichtlich des Zustandekommens des Preises unterscheiden wir feste Preise und Kalkulationspreise.
- a) Die festen Preise sind solche Preise, die durch generelle oder spezielle Preisregelungen in Mark und Pfennig ausgedrückt werden. Es wird verbindlich durch Rechtsakt ein ganz bestimmter Preis vorgeschrieben, z. B. eine Schiffsschraube, Modell Saßnitz, 3 Flügel usw. kostet 630 DM (Preisanordnung 457 GBl. 1955 I

S. 736). Feste Preise dürfen nicht mit Festpreisen verwechselt werden. Der Charakter der Festpreise wird weiter unten erklärt.

b) Der Gegensatz zu den festen Preisen ist der Kalkulationspreis. Auch er wird durch generelle oder spezielle Preisregelungen festgelegt, jedoch mit dem Unterschied, daß der Preis nicht in DM ausgedrückt wird, sondern daß bestimmte Schemata, nach denen die Betriebe ihre Preise selbst zu berechnen, selbst zu kalkulieren haben, festgesetzt werden. Diese Schemata werden Kalkulationsschemata oder Preiserrechnungsvorschriften genannt. Die Betriebe erhalten also durch einen Verwaltungsakt (normativ oder individuell) vorgeschrieben, wie und was sie bei bestimmten Waren bei der Festsetzung des Preises als Kosten einsetzen müssen, wie die Preise zu errechnen sind.

Die Kalkulationspreise teilen sich wieder ein in eigenverantwortlich zu kalkulierende Preise und nicht eigenverantwortlich zu kalkulierende Preise.

Bei den eigenverantwortlich zu kalku-lierenden Preisen den Preise ebenso wie alle anderen durch die Preisanordnung 561 (GBl. 1955 I S. 997 — §§ 5 bis 11) genannt, die die Preise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie regelt. Wird dieses Schema bei der Festsetzung des Preises angewendet, der Preis hiernach errechnet, dann bedarf es bei den eigenverantwortlich zu kalkulierenden Preisen keines weiteren Rechtsakts. Kalkulieren die Betriebe auf Grund eines durch generelle Preisregelung erlassenen Kalkulationsschemas, so sind dabei § 3 Abs. 5 und § 5 der VO vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung... — im folgenden Kalkulationsverordnung genannt — (GBl. I S. 277) zu beachten, bei Kalkulationsschemata durch spezielle Preisregelungen § 3 Abs. 1 bis 4, §§ 4, 5 der Kalkulationsverordnung sowie für beide gemeinsam die §§8 — 16 und die Sonderregelungen der einzelnen Leistungsarten.

Die Kalkulationspreise sind nur anzuwenden, wenn für die einzelnen Erzeugnisse oder Dienstleistungen keine festen Preise vorliegen.

Bei den nicht eigenverantwortlich zu kalkulierenden Preisen handelt es sich um solche Preise, die die Betriebe auf Grund eines Kalkulationsschemas selbst zu errechnen haben, die jedoch, um gesetzliche Preise zu werden, noch der Bestätigung

2) Vgl. § 12 Abs. 2 der Preisverordnung 359 (GBI. 1954 S. 313).
3) vgl. hierzu Preisnachrichten Nr. 1/53 (Deutsche Finanz-

der zuständigen Preisbehörde bedürfen. Der Staat bestätigt also die von den Betrieben errechneten Preise, z. B. 1 Stück der Ware X kostet 5,20 DM.

Diese Preise enthalten sowohl Elemente der festen Preise (durch die Bestätigung) als auch der Kalkulationspreise. Da m. E. die Bestätigung durch die Preisbildungsorgane ausschlaggebend ist und die Kalkulation der Betriebe praktisch nur die Grundlage für die Festsetzung der Preise bildet, möchte ich diese Art der Preise — also diejenigen, die nicht eigenverantwortlich zu kalkulieren sind — nicht zu den Kalkulationspreisen, sondern zu den festen Preisen zählen. Unter diese Preisart fallen z. B. alle Erzeugnisse, die ein VEB neu in seine Produktion aufnimmt (§ 2 Kalkulationsverordnung).

Das Ziel unserer Preispolitik ist, die Kalkulationspreise immer mehr einzuschränken und sie durch feste Preise, die durch generelle Preisregelungen festgesetzt werden, zu ersetzen, denn die Kalkulationspreise bringen wesentliche Nachteile mit sich. Sie bestehen darin, daß die Kalkulation mit betriebsindividuellen Kosten erfolgt, die ihre Grundlage in den technisch begründeten und anderen Arbeitsnormen und Verbrauchsnormen haben. Diese Normen sind entsprechend der Arbeitsproduktivität sehr unterschiedlich. Dadurch sind die Kosten und somit die Preise für gleiche Produkte, hergestellt von verschiedenen Betrieben, nicht gleich, obwohl sie alle — juristisch gesehen —, gesetzliche Preise sind. Walter Ulbricht sagte dazu auf dem 25. Plenum des ZK: "Wenn bei uns ein und dasselbe Produkt in zehn Betrieben mit verschiedenen Kosten hergestellt wird, dann gibt es bei uns eben zehn verschiedene Preise für dieses Produkt." Er führt dazu ein Betsiebes über 100 % höher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 % höher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 % höher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 100 sehoher liegen als die eines gut arbeitenden Betriebes über 1

3. In diesem Zusammenhang sind die Stopppreise zu erwähnen. Der Stopppreis besteht nicht neben den festen und Kalkulationspreisen, sondern er kann sowohl ein fester als auch Kalkulationspreis sein. Er hat nur einige Abweichungen in bezug auf sein Zustandekommen und seine Anwendung.

Für alle Waren und Leistungen, für die seit 1945 noch keine neuen gesetzlichen Preisbestimmungen (generelle oder spezielle) ergangen sind, galten bis zu ihrer Aufhebung die SMAD-Befehle Nr. 9/45 (für Industrie), Nr. 180/45 (für Landwirtschaft) usw. Diese Befehle besagten, daß die Preise, die 1944 galten, nicht überschritten werden dürfen, und zwar können dies feste Preise oder bestimmte Kalkulationszuschläge sein. Dieser Preis wird als 1944er Stopppreis bezeichnet.

Die 1944er Preise hatten also bei uns überall dort Gültigkeit, wo nicht nach 1945 die Preise durch Preisverordnung, -anordnung oder Preisbewilligung neu geregelt worden waren. Nach der Aufhebung der SMAD-Befehle wurde dieser Grundsatz durch die Preisanordnung 415 (GBl. 1955 I S. 330) weiter beibehalten. Die Preisanordnung 415 spricht jedoch nicht davon, daß in diesen Fällen solche Preise gelten, die 1944 bestanden, sondern sie bestimmt den 1. August 1954 als den für den Preisstopp maßgebenden Zeitpunkt. Dieser 1954er Stopppreis ist jedoch seiner Höhe nach identisch mit dem Stopppreis von 1944, denn in dem in der Preisanordnung 415 maßgeblichen Zeitpunkt, also am 1. August 1954, waren die SMAD-Befehle noch in Kraft und somit auch der Preisstopp des Jahres 1944.

Davon gibt es jedoch eine Ausnahme. Haben nämlich die Betriebe die Stopppreise freiwillig gesenkt, so ist eine Erhöhung auf den alten Preis nur mit Genehmigung der Preisbehörde zulässig. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die freiwillige Senkung bei allen Abnehmern oder nur bei einem Teil geschehen ist<sup>5</sup>). In

5) vgl. Deutsche Finanzwirtschaft 1955 S. 24.

<sup>4)</sup> vgl. Ulbricht, Referat auf dem 25. Plenum des ZK der SED, Berlin 1955, S. 51.